



Focus Nr. 1, Dezember 2009

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Im 2009 hat sich das Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes zum fünften Mal gejährt. Heute, am 3. Dezember, haben die DOK, der Gleichstellungsrat Égalité Handicap und die Fachstelle Égalité Handicap an einer Medienkonferenz ihren Bericht zu 5 Jahre BehiG vorgestellt. Die Medienkonferenz wurde von Bundesrat Didier Burkhalter eröffnet, der zugleich den Evaluationsbericht des Eidgenössischen Departements des Innern vorstellte. Beide Berichte kommen zum Schluss, dass seit Inkrafttreten des BehiG am 1. Januar 2004 wichtige Schritte in Richtung Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gelungen sind. Zugleich jedoch muss festgestellt werden, dass auch zahlreiche Mängel aufgedeckt wurden. Mehr dazu finden Sie auf www.egalite-handicap.ch.

Die Fachstelle Égalité Handicap ergriff mit dem Fünf-Jahre-Jubiläum zugleich die Gelegenheit, um sich und Informationen zum Behindertengleichstellungsrecht neu zu präsentieren: sie verfügt über eine neue Website, aus dem Newsletter wurde die vorliegende Zeitschrift FOCUS, und was in Zukunft als Newsletter Égalité Handicap bezeichnet wird, besteht aus einer monatlichen Liste von spannenden kurzkomentierten Links zu Neuigkeiten im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts.

Als Abonnent, Abonnentin des früheren Newsletters Égalité Handicap werden Sie somit neu den FOCUS und den Newsletter erhalten. Sie haben natürlich die Möglichkeit, ihr Abonnement jederzeit zu kündigen.

Durch die Schaffung dieser neuen Informationsinstrumente wurden sinnvolle Anregungen unserer Leserinnen und Leser im Laufe der Zeit berücksichtigt. Wir hoffen, Ihnen dadurch einen noch besseren Einblick in Fragen des Behindertengleichstellungsrechts zu verschaffen.

Die vorliegende erste FOCUS Ausgabe präsentiert Ihnen neue Fälle aus der Praxis von Égalité Handicap, welche unterschiedliche Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung betreffen: Wie soll sich zum Beispiel eine Schule an die Bedürfnisse von Kindern mit Dyslexie oder eine Universität an diejenigen einer Studentin mit Asperger Autismus anpassen, um den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots und des BehiG gerecht zu werden? Dürfen Eltern einen Erbverzichtsvertrag mit ihrem geistig behinderten Kind (zugunsten der anderen Geschwister) vereinbaren?

Detailliert analysiert wird anschliessend die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Problem der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung bei der Einbürgerung. Bereits in zwei Kantonen hat sich diese konkret ausgewirkt, indem eine (von Égalité Handicap verfasste) Beschwerde für ein geistig behindertes Kind vom Regierungsrat und ein Rekurs für eine geistig behinderte junge Frau

gutgeheissen wurden. „Korrigiert“ wurde dafür eine bedenkliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Frage der Übernahme von Gebärdendolmetscherkosten bei der Ausübung eines Berufs im Anschluss an einer zweiten Ausbildung. Und zwar durch den Erlass eines Kreisschreibens des BSV zuhanden der IV Stellen, über das diese FOCUS Ausgabe ebenfalls informiert.

Auf internationaler Ebene muss ein neuer Entscheid des EGMR erwähnt werden, welcher die Schweiz wegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung betreffend Militärsersatzsteuer verurteilt. Ein paar fortschrittliche Entscheide aus Grossbritannien und Kanada geben Ihnen schliesslich einen kurzen Einblick in neue Entwicklungen des Behindertengleichstellungsrechts im Ausland.

Wir hoffen, dass Ihnen diese erste FOCUS Nummer gefallen wird und wünschen eine spannende Lektüre.

Caroline Hess-Klein

Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap

Impressum

FOCUS Égalité Handicap erscheint vier Mal jährlich, auf Deutsch, Französisch und Italienisch.

Text: Gabriela Blatter (gb), Caroline Hess-Klein (chk), Tarek Naguib (tn) und Nusch Wieczorek (nw).

Redaktion: Tarek Naguib

Korrektur: Gabriela Blatter (deutsche Version), Caroline Hess-Klein (französische Version), Paola Merlini (italienische Version)

Übersetzung: Chantal Gianoni (Italienisch), Mikaela Viredaz, Maria Roth Bernasconi, mimetis (Französisch)

Design: atelier conrad

Herausgeberin: Fachstelle Égalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern,
info@egalite-handicap.ch

I. Aus der Praxis von Égalité Handicap

Égalité Handicap bietet Rechtsberatung und konkrete rechtliche Unterstützung bei Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung an. Die folgenden Fälle geben Ihnen einen Einblick in die Arbeit der Fachstelle und dokumentieren, mit welchen Hürden Menschen mit Behinderung konfrontiert werden. Die anonymisiert beschriebenen Fälle sollen Ansporn sein, Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen angemessen zu begegnen.

1. Anstellungsverweigerung wegen Multipler Sklerose

tn. Lukas M. (Name geändert) arbeitete über mehrere Jahre als Sachbearbeiter eines Versicherungsunternehmens. Vor zwei Jahren entschied er sich für einen Berufswechsel. Er bewarb sich für die Ausbildung als Flight Attendant. Das vertiefte Aufnahmeverfahren bestand er mit Bravour, war in sämtlichen Fächern erfolgreich und hinterliess auch in den Bewerbungsgesprächen einen sehr guten Eindruck. Daraufhin wurde ihm der Arbeitsvertrag zugeschickt. Dieser tritt jedoch nur dann in Kraft, sofern die medizinischen Eignungsabklärungen (Medical Check) nicht gegen eine Anstellung sprechen. Kurz darauf erhielt Lukas M. den ernüchternden Bescheid, er könne leider aus medizinischen Gründen nicht als Flight Attendant angestellt werden. Auf Anfrage hin verwies man ihn an den für den Medical Check zuständigen Arzt. Dieser erklärte ihm, dass er aufgrund seiner Multiplen Sklerose keine Gelbfieberimpfung machen könne, da dies ein gesundheitliches Risiko darstelle. Dies sei jedoch Voraussetzung, damit er als Flight Attendant arbeiten dürfe, einerseits aus Gründen des Schutzes seiner eigenen Gesundheit und andererseits zum Schutze der Gesundheit seiner Arbeitskollegen/innen und der Passagiere.

Nachdem die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft Lukas M. informierte, dass die Gelbfieberimpfung für die Gesundheit von MS-Patienten kein Problem sei, wandte er sich an die Fachstelle Égalité Handicap. Er wollte sich informieren, ob das Vorgehen der Fluggesellschaft denn rechtlich in Ordnung sei. Égalité Handicap legte ihm dar, dass es im Behindertengleichstellungsgesetz keine Norm gebe, die die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung bei der Stellensuche verbieten würde. Es sei deshalb sehr schwierig, mittels rechtlichen Instrumenten Druck aufzubauen. Hingegen stellt die Anstellungsverweigerung möglicherweise eine Verletzung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Art. 27 fortfolgende ZGB), des arbeitsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Art. 328 OR) oder des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) dar, sofern einzig seine Behinderung ausschlaggebend gewesen wäre und kein sachlicher Grund für die Anstellungsverweigerung vorliegen würde. Das Flugunternehmen müsse diesen sachlichen Grund nachweisen. Aus Sicht der Fachstelle Égalité Handicap sei dieser vermutlich nicht gegeben.

Nach nochmaliger Nachfrage beim Arzt des Flugunternehmens stellte dieser fest, dass man Herrn Lukas M. nicht gegenüber den anderen MS-Patienten bevorzugen könne. Daraufhin entschied sich Lukas M., auf weitere Schritte zu verzichten, erlaubte jedoch der Fachstelle Égalité Handicap, bei der Fluggesellschaft mittels eines Schreibens zu intervenieren. Die Stellungnahme der Fluggesellschaft macht klar, dass Lukas M. wegen seiner MS nicht erwünscht ist: Eine detaillierte Abklärung der medizinischen Situation liege auch im Interesse des potenziellen Cabin Crew Members, so die Erklärungen der Verantwortlichen. So wäre der Verlust der Stelle nach mehrjähriger Tätigkeit umso schwieriger zu verkraften, als dann alternative Karrierechancen nicht mehr vollumfänglich genutzt werden könnten. Der Beruf des Cabin Crew Members

bringe eine hohe physische Belastung mit sich: Einflüsse von Nachtflügen, Zeitverschiebungen und Klima könnten sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Zudem seien Cabin Crew Members nebst dem Service vor allem für die Sicherheit an Bord, insbesondere bei einem Notfall, verantwortlich.

Die Fachstelle Égalité Handicap prüft zurzeit ein gerichtliches Vorgehen gegen die ihrer Ansicht nach diskriminierende Anstellungsverweigerung.

2. Behinderungsbedingte Anpassungen an Prüfungen bei Dyslexie

gb. Die Eltern von Rudolf (Name geändert) mit Dyslexie (Legasthenie) wenden sich an die Fachstelle Egalite Handicap mit der Bitte um Rechtsberatung, da die Schule ihres Sohnes nicht genügend Rücksicht auf seine spezifischen, durch seine Behinderung bedingten Bedürfnisse nimmt. Dies kommt insbesondere bei den Prüfungen zum Ausdruck. Der Junge geht in die 4. Klasse. Die schulpsychologische Abklärung zeigte eine weit überdurchschnittliche Intelligenz und bestätigte eine schwere Form der Dyslexie. Die Eltern versuchen seit geraumer Zeit, mit der Schule das bestehende Problem zu lösen, jedoch bisher ohne grossen Erfolg.

Die Prüfungsausgestaltung an der Volksschule ist meist schriftlich, dies bedeutet, dass in sämtlichen Wissensfächern das Leistungsvermögen vor allem vom richtigen Lesen und Schreiben der Fragen und Antworten abhängig ist. Das wiederum hat zur Folge, dass legasthene Kinder nicht nur im Deutschunterricht sondern auch in den meisten andern Fächern benachteiligt werden.

Die Schwierigkeiten im vorliegenden Fall sind massgeblich darauf zurück zu führen, dass im betreffenden Kanton kein Konzept besteht, welches den Schulen vorgibt, wie sie mit Kindern, die von Dyslexie betroffen sind, umzugehen haben.

In gewissen Kantonen bestehen bereits solche Konzepte, wie Kinder mit Dyslexie zu beschulen sind und wie die Prüfungsbewertung bzw. –ausgestaltung auszusehen hat. Diese sehen verschiedene Massnahmen vor wie beispielsweise:

- Zeitzuschlag bei Prüfungen in den Sprachfächern und in Mathematik (Dyslexiker benötigen mehr Zeit, um die sprachliche Bedeutung zu erfassen)
- keine Benotung der Rechtschreibung in den notenrelevanten Fächern
- mehr mündliche Prüfungen anstatt schriftlicher
- Prüfungen in separatem Raum
- Prüfungen auf Computer verfassen

Nach Artikel 2 Absatz 5 Behindertengleichstellungsgesetz BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (lit. a) und die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Im betreffenden Fall besteht eine gesetzeswidrige Benachteiligung durch die Schule. Artikel 8 BehiG sieht in diesen Fällen vor, dass wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 benachteiligt wird, beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen kann, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Zur Bewältigung des Problems reichten die Eltern bei der kantonalen Erziehungsdirektion eine Beschwerde gegen die Benotung ein. Sie rügten darin, dass die Note auf eine Weise zustande kam, die nicht den Bedürfnissen des Jungen entsprach. Gleichzeitig ersuchten sie darum, dass in Zukunft die

Prüfungen so benotet und angeboten werden, dass sie einer behindertengerecht angepassten Form entsprechen. Parallel dazu wurde auch bei der Schule ein Gesuch um Prüfungsanpassung gestellt.

Da das Problem viele Kinder in unterschiedlichsten Kantonen betrifft, wird die Fachstelle Égalité Handicap deshalb bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen EDK vorstellig werden und verlangen, dass in allen Kantonen eine Lösung für das Problem gefunden wird.

3. Diskriminierender Erbverzichtsvertrag

tn. Ein Ehepaar mit einem Vermögen über mehrere Millionen Franken möchte die Erbschaft für seine vier Kinder regeln. Dabei geht es ihnen unter anderem darum, die finanzielle Absicherung ihres Sohnes René (Name geändert) mit Down-Syndrom zu gewährleisten. Zur Wahrung seiner Interessen bei der Aushandlung des Erbvertrages wird René ein Rechtsbeistand zugewiesen. Der ausgehandelte Erbvertrag beinhaltet einen Erbverzicht von René zugunsten seiner drei Geschwister, die sich wiederum René gegenüber verpflichten, ihn jährlich im Umfang von mindestens Fr. 60'000.- zu unterstützen. Bei Bedarf sei ihm auch mehr auszuhändigen. Die Vormundschaftsbehörde genehmigt den Erbvertrag.

erkundigt sich bei der Fachstelle Égalité Handicap, wie sie die Situation rechtlich einschätzen würde. Ihr sei bei dieser Situation doch eher unwohl, das sei doch möglicherweise diskriminierend. Égalité Handicap bestätigt diese Einschätzung. Die Fachstelle ist der Meinung, dass der Erbverzicht nicht im Interesse von René ist und somit nicht genehmigt werden darf. Zwar bezweifelt Égalité Handicap keineswegs den guten Willen der Eltern und der Geschwister. Hingegen handelt es sich aufgrund des grossen Vermögens um eine sachlich nicht gerechtfertigte, benachteiligende Einschränkung der Autonomie von René. Würde er zu gleichen Teilen vom Erbe profitieren, käme er deutlich besser weg. Es könnte ja sein, dass René weitaus mehr als die Fr. 60'000.- pro Jahr beanspruchen möchte. Diese Möglichkeit ist für ihn zwar erbvertraglich vorgesehen, hingegen ist er dabei faktisch auf das Entgegenkommen seiner Geschwister angewiesen, muss bei ihnen anklopfen, sie um mehr Geld bitten und ist auf ihren Goodwill angewiesen. Dies bedeutet letztlich eine Beeinträchtigung seiner Autonomie, die nicht gerechtfertigt ist und so eine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung.

Da das Gericht das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) zu berücksichtigen und dafür zu sorgen hat, dass es auch unter Privaten wirksam wird (Art. 35 Abs. 3 BV), muss es nach Meinung von Égalité Handicap die Genehmigung des Erbvertrages verweigern. Tut es dies nicht, macht es sich einer passiven Diskriminierung verantwortlich.

4. Biologie Studieren mit Asperger Autismus

chk. Frau Gugelmann (Name geändert) lebt mit dem Asperger Syndrom (autistische Störung). Schon als Kind war sie fasziniert von Biologie und verbrachte Stunden mit Biologie Büchern. Es zeigte sich bereits in der Schule, dass sie in diesem Bereich begabt war. Nachdem sie das Gymnasium abgeschlossen hatte, begann sie an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät einer Schweizer Universität Biologie zu studieren. Obwohl darüber im Klaren, dass sie Asperger Autistin ist, meinte sie, sie könne das Studium wie nicht behinderte Studierende auch meistern. Sehr rasch sind jedoch Probleme aufgetaucht, welche – von Aussen betrachtet – eindeutig mit dem Asperger

Syndrom zusammenhängen. Von Aussen betrachtet deshalb, weil Frau Gugelmann zunächst einmal an sich und ihrer Intelligenz zweifelte, bevor sie überhaupt den Zusammenhang mit dem Asperger Syndrom realisierte. So muss sich jeder Student/Studentin am Anfang des Studiums zunächst einmal an den Uni-Alltag gewöhnen. Was für Studierende in der Regel einfach „so“ geschieht, erforderte von Frau Gugelmann wegen des Asperger Syndroms bedeutend viel mehr Zeit und Energie. Die Kommunikationsvorgänge in der Vorlesung und in den Lerngruppen sowie organisatorische Aspekte des Studiums gingen an sie vorbei. So verstand sie viel zu spät, dass es erlaubt ist, nach Nicht-Bestehen einer Prüfung, eine bereits besuchte Vorlesung zu wiederholen. Auch war ihr nicht klar, dass sie die Vorlesungen nicht alle gleichzeitig besuchen muss, sondern dass sie sie vielmehr selber zusammenstellen darf.

Als Frau Gugelmann bewusst wurde, dass sie auf Hilfe angewiesen ist, informierte sie eine für Personen mit Autismus spezialisierte Fachstelle, bei der sie bereits in Behandlung war. Der zuständige Arzt und der Psychologe verfassten daraufhin zuhanden der zuständigen Professoren unterschiedliche Gutachten, welche ihre Behinderung attestierten und die Notwendigkeit, Anpassungen vorzunehmen, hervorhoben. In der Zwischenzeit musste aber Frau Gugelmann einige Prüfungen abschliessen. Neben genügenden Resultaten erhielt sie auch ungenügende Noten. Eine davon mit der Folge, dass sie nicht weiter Biologie studieren darf (in einem Fach, in dem die Note genügend sein muss, bzw. nicht durch eine bessere Note in einem anderen Fach kompensiert werden darf).

Gemäss ärztlicher Begutachtung sowie fachlicher Einschätzung eines betreuenden Assistenten an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät beeinträchtigen die Schwierigkeiten, mit welchen Frau Gugelmann aufgrund ihres Asperger Syndroms konfrontiert ist, ihre Intelligenz und ihre Fähigkeit, Biologie zu studieren, nicht.

Die Fachstelle für Personen mit Autismus stellte für Frau Gugelmann ein Gesuch um Erlaubnis, die Prüfungen doch noch einmal wiederholen zu können. Dieses wurde abgelehnt insbesondere mit der Begründung, allfällige Probleme bei Leistungskontrollen könnten nicht erst nach Bekanntgabe der Note geltend gemacht werden. Zudem sei zu bedauern, dass Frau Gugelmann nicht schon zu Beginn des Semesters auf ihre Probleme aufmerksam gemacht hat. Studierende hätten diesbezüglich eine Informationspflicht. Die Sprechstunden der Studienleiter seien am ersten Tag des Semesters sowie auf der Website bekannt gegeben worden.

Durch die Fachstelle für Personen mit Autismus kontaktiert, verfasste Égalité Handicap daraufhin eine Beschwerde an die zuständige Instanz für Frau Gugelmann, insbesondere mit folgenden Argumenten.

Zwar ist Frau Gugelmann erst nach mehreren Monaten beim Studienleiter zum ersten Mal persönlich erschienen. Doch wurden rasch nach Beginn des Studiums Massnahmen zur Kompensation ihrer Behinderung durch die Fachstelle für Personen mit Autismus in die Wege geleitet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass Frau Gugelmann Probleme bei Leistungskontrollen erst nach Bekanntgabe der Noten geltend gemacht hat. Die von der Universität erwähnte Pflicht der Studierenden, über den Ablauf ihres Studienganges zu informieren, kann von Frau Gugelmann nicht im gleichen Masse wie bei anderen Studierenden verlangt werden. Asperger Autismus hat gerade im Bereich Kommunikation schwerwiegende Folgen, welche einer solchen aktiven Informationsbeschaffung im Wege stehen. Der Verweis, wonach auf die

Sprechstunden sowohl auf der Homepage als auch am ersten Tag des Studiums hingewiesen wurde, ändert nichts daran. Es zeigt höchstens, dass die Universität die Tragweite des Asperger Autismus nicht richtig verstanden hat. Hier verlangen Art. 8 Abs. 2 BV sowie das BehiG klar eine Berücksichtigung der Behinderung von Frau Gugelmann und somit keine Überbewertung der Tatsache, dass sie selber diese Informationspflicht nicht zu Beginn des Studiums erfüllen konnte.

Dass die nötigen Anpassungen nicht vom ersten Tag des Studiums an vorgenommen wurden (insbesondere Sicherstellung, dass Frau Gugelmann den Ablauf des Studiums richtig versteht; zur Verfügung stellen eines Assistenten/einer Assistentin für Fragen; Anpassungen der Prüfungen bereits bei den ersten Prüfungen, etc.) ist weder Frau Gugelmann noch der Universität vorzuwerfen. Die ganze Situation ist nicht zuletzt eine Konsequenz des Asperger-Syndroms und der Schwierigkeit sogar für Fachleute, die genauen Probleme im Studium zu erkennen und zu spezifizieren und unterstützende Massnahmen vorzuschlagen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die ersten Studienwochen ohne jegliche Unterstützung in direkter Verbindung mit den schlechten Ergebnissen stehen.

Spätestens als die Fachstelle für Personen mit Autismus mit den zuständigen Professoren Kontakt aufnahm, musste es der Universität klar sein, dass Frau Gugelmann aufgrund von Art. 8 Abs. 2 BV sowie des BehiG einen Anspruch darauf hat, dass ihre Situation sehr genau analysiert wird und dass entsprechende Massnahmen getroffen werden. Daraus folgt, dass Frau Gugelmann in ihrer Ausbildung benachteiligt worden ist und berechtigt ist, die Beseitigung dieser Benachteiligung zu verlangen. Hierzu gehört, dass ihr die Möglichkeit gegeben wird, die Prüfungen, die im Anschluss an einen insgesamt ihre Behinderung nicht berücksichtigenden Studiumsablauf erfolgten, und die selber nur beschränkt angepasst waren, zu wiederholen. Darüber hinaus müsste dringend eine Sitzung mit allen Beteiligten organisiert werden, anlässlich welcher der Ablauf des Studiums von Frau Gugelmann aus einer gesamten und längerfristigen Perspektive betrachtet werden und entsprechende Anpassungsmassnahmen vorgesehen werden müssten.

Über die Beschwerde von Frau Gugelmann war bei Redaktionsschluss noch nicht entschieden worden.

5. Schulische Integration eines muskelkranken Kindes

gb. Die Physiotherapeutin eines muskelkranken Mädchens wendet sich an die Fachstelle Egalité Handicap mit der Bitte um Rechtsberatung aus folgendem Grund:

Ihre Patientin ist 13 Jahre jung und von einer fortschreitenden Muskelkrankheit betroffen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnte das Mädchen mit gewissen Anpassungen (späterer Schulbeginn am Morgen) bis in die 6. Klasse in die Regelschule gehen. Die Schule entschied, dass sie ab August 2008 nur noch an 2 Nachmittagen die Regelschule besuchen könne und die restliche Zeit in eine Sonderschule müsse.

Die Schule teilte dies den Eltern mündlich in einem Gespräch mit. Es existieren keine schriftlichen Unterlagen zu diesem oder anderen Schulentscheiden. Die Eltern setzten sich mündlich gegen den Teilausschluss aus ihrer Tochter zur Wehr, drangen mit ihrem Anliegen jedoch nicht durch. Seit September 2008 geht das Mädchen nur noch an zwei Nachmittagen in die Regelschule. Der Weg an die Sonderschule ist lang, was zeitraubend und belastend ist. Zudem ist das

Mädchen intellektuell unterfordert und von seinem Freundeskreis ausgeschlossen. Sowohl die Ärzte des Kindes als auch die Physiotherapeuten haben mehrmals versucht, beim Kanton zu intervenieren. Bis jetzt erfolglos.

Aus rechtlicher Sicht störend ist, dass die Schule und die Behörden ihre Entscheide anscheinend nur mündlich weitergegeben haben. Sie haben keine Verfügung erlassen, welche von den Eltern angefochten werden kann und die eine fundierte Begründung für den Regelschulaausschluss beinhaltet.

Die Fachstelle Egalité Handicap wird in einem ersten Schritt eine schriftliche Verfügung verlangen, Danach wird abgeklärt, ob eine Rekursmöglichkeit gegen das Beschulungskonzept in seiner jetzigen Form besteht und das Mädchen wieder Vollzeit in die Regelschule gehen kann.

6. Benachteiligung bei Prüfungen wegen Morbus Crohn

tn. Anja P. (Name geändert) leidet an der chronischen Darmerkrankung Morbus Crohn. Dies bedeutet, dass sie unvorhergesehen und kurzfristig eine notfallmässige Behandlung im Spital benötigt. Im Verlaufe ihrer Krankheitsgeschichte war sie denn auch bereits mehrmals notfallmässig im Spital. Mitten in den Zwischenprüfungen im rechtswissenschaftlichen Studium muss Anja wieder hospitalisiert werden. Deshalb ersucht sie darum, die in einer Woche stattfindende letzte Teilprüfung der insgesamt drei Teilprüfungen zu verschieben. Dies wird ihr jedoch nicht genehmigt. Auch wird ihr die Anerkennung der ersten beiden Teilprüfungen verweigert, da diese nur als Gesamtpaket gültig seien. Man könne bei ihr keine Ausnahme machen, da dies eine Benachteiligung der anderen Prüfungsabsolvierenden bedeuten würde.

Die Fachstelle Égalité Handicap erachtet dieses Vorgehen als rechtswidrig. Anja P. leidet an einer Erkrankung, die es ihr aufgrund einer voraussichtlich dauernden körperlichen Beeinträchtigung im akuten Krankheitsfall erschwert, ihr Studium zu absolvieren. Es handelt sich somit um eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (Art. 2 Abs. 1 BehiG). Dies bedeutet, dass die hier zu beurteilende Problematik unter den Geltungsbereich des BehiG fällt (Art. 8 Abs. 2, Art. 3 Bst. f, Art. 2 Abs. 5 Bst. b BehiG). Demzufolge hat sie einen Anspruch auf Anpassung der Prüfung an ihre behinderungsbedingte Situation, sofern dies nicht zu einer unverhältnismässigen Beeinträchtigung der Interessen der Universität und der anderen Studierenden führt (Art. 11 Abs. 1 BehiG).

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage wäre die Universität verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die es Anja P. ermöglichen, ihre Prüfungen trotz kurzfristigen Spitalaufenthalten aufgrund akuter Schübe ihrer Morbus Crohn Erkrankung zu absolvieren. Dies würde eine gewisse Flexibilität in der Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfordern. Es wäre ihr beispielsweise zu erlauben, die Einzelprüfungen unabhängig voneinander zu absolvieren. Anjas Interesse oder die Notwendigkeit an einer solchen Lösung überwiegt gegenüber den organisatorischen Interessen der Universität an einem standardisierten Ablauf. Auch würde ein derartiges Vorgehen nicht zu einem Vorteil gegenüber den Mitstudierenden führen. Insbesondere könnte Anja P. den Spitalaufenthalt kaum zum Studieren benötigen, da sie sich auf den Heilungsprozess konzentrieren muss. Wird die Anpassung abgelehnt, führt dies im Extremfall zu einer mehrjährigen Verzögerung des Studiums und allenfalls gar wegen Nichtbestehens der Prüfungen zum Ausschluss vom Studium. Dies wäre – in Anbetracht der Situation, dass Anja P. bis anhin über sehr gute Prüfungsnoten verfügt – nicht gerechtfertigt.

II. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts

nw. Am 16.12.2008 fällte das Bundesgericht einen wegweisenden Entscheid zum Verbot, Menschen mit einer Behinderung in Einbürgerungsverfahren zu diskriminieren. Im vorliegenden Fall stellte eine geistig behinderte Frau ein Gesuch um Einbürgerung in ihrer Wohnsitzgemeinde A. im Kanton Zürich. Dieses Gesuch wurde von der Gemeinde abgelehnt, da die Gesuchstellerin sich wirtschaftlich nicht selbsterhalten kann. Da es Menschen mit geistiger Behinderung oft nicht möglich ist selbständig für ihren Unterhalt aufzukommen, ist der Entscheid für sie von zentralem Interesse. Dies insbesondere auch wegen der ideellen sowie rechtlichen Bedeutung, die dem Bürgerrecht nach wie vor zukommt. Dieses ist regelmässig Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte sowie Anknüpfungskriterium für den Schutz durch die Niederlassungsfreiheit und das absolute Verbot der Ausweisung aus der Schweiz. Zudem kann es für Personen, die schon lange in der Schweiz leben, Ausdruck ihrer Verbundenheit und Identifikation mit dem Land sein.

Die im vorliegenden Fall um Einbürgerung in der Gemeinde A. ersuchende Beschwerdeführerin ist angolanischer Staatsangehörigkeit und lebt seit 1995 mit ihrer Mutter in der Schweiz. Seit Mai 2002 hat sie Wohnsitz in der Gemeinde A. Mit abgeschlossenem 18. Lebensjahr wurde sie aufgrund von Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt. Seit Mitte 2004 lebt die Beschwerdeführerin in einem Heim, in dem sie Ausbildung und berufliche Förderung erfährt und über einen geschützten Arbeitsplatz verfügt. Die Beschwerdeführerin befindet sich seit 1995 im Status der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Sie wird vollumfänglich von der eidgenössischen Asylfürsorge unterstützt.

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um das Gemeindebürgerrecht wurde vom Gemeinderat A. abgelehnt. Gegen diesen Beschluss setzte sich die Beschwerdeführerin zur Wehr. In Folge gelangte der Fall vor das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, welches den negativen Beschluss des Gemeinderates bestätigte. Daraufhin legte die Beschwerdeführerin beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Zürich ein und rügte insbesondere die Verletzung des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 Abs. 2 BV).

Im vorliegenden Fall oblag es dem Bundesgericht zu überprüfen, ob das Einbürgerungsrecht sowie die Einbürgerungspraxis des Kantons Zürich dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV standzuhalten vermag.

Das Einbürgerungsrecht des Kantons Zürich enthält eine Besonderheit. Es gewährt unter bestimmten Voraussetzungen den Gesuchstellern einen Anspruch auf Einbürgerung. Der Anspruch kommt unter anderem für nicht in der Schweiz geborene AusländerInnen zwischen 16 und 25 Jahren zum Tragen, wenn diese in der Schweiz während fünf Jahren den Unterricht auf Volks- und Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben und sich wirtschaftlich selbst erhalten können. Die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit ist nicht gegeben, wenn eine Person ausschliesslich von der Fürsorge lebt. Im Einzelfall können gemäss der Zürcher Gesetzgebung Ausnahmen vom Kriterium der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit gewährt werden. Die Beschwerdeführerin, welche den erforderlichen fünfjährigen Schulbesuch aufweist, erfüllt mit ihren 22 Jahren beinahe alle Anforderungen, um einen Anspruch auf Einbürgerung geltend machen zu können. Einzig die durch ihre Behinderung bedingte wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit steht dem

Anspruch im Wege. Da die mangelnde wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der Beschwerdeführerin direkte Folge ihrer geistigen Behinderung ist, steht im hier zu erörternden Fall in Frage, ob sich das Kriterium der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Einbürgerung mit dem Diskriminierungsverbot wegen einer Behinderung vereinbaren lässt.

Das Zürcher Verwaltungsgericht hatte in seinem Entscheid festgestellt, dass die Gemeindegesetzgebung, welche den Anspruch auf Einbürgerung an der Fürsorgeabhängigkeit scheitern lässt, geeignet sei, eine direkte Diskriminierung fürsorgeabhängiger Personen zu bewirken. Des Weiteren qualifizierte es fürsorgeabhängige Personen als eine Gruppe, die unter dem Merkmal der sozialen Stellung gemäss Art. 8 Abs. 2 BV dem Schutz des Diskriminierungsverbotes unterstellt sei. Das Bundesgericht widerspricht in seinen Ausführungen letzterem Standpunkt des Zürcher Verwaltungsgerichtes. Es setzt diesem entgegen, dass die Auslöser der Fürsorgeabhängigkeit zu verschiedenartig seien, um fürsorgeabhängige Personen zu einer spezifisch schutzwürdigen Gruppe i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV zusammenzufassen. Die Fürsorgeabhängigkeit stelle keinen elementaren Aspekt der Identität der Betroffenen dar, sondern bezeichne einen Zustand, der in vielen Fällen auch wieder geändert werden könne. Zudem führte das Bundesgericht ins Feld, dass Förderungsmassnahmen wie die Sozialhilfeunterstützung gerade die Vermeidung möglicher Diskriminierungen der Betroffenen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation bezwecken sollen. Schliesslich lässt das Bundesgericht die Frage, ob fürsorgeabhängige Personen eine gemäss Art. 8 Abs. 2 BV schutzwürdige Gruppe darstellen, oder nicht, jedoch offen, da im betreffenden Fall vielmehr die Behinderung der Beschwerdeführerin im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung im Vordergrund stehe. Es untersucht, inwieweit die Beschwerdeführerin in ihrer konkreten Situation durch die Einbürgerungsvoraussetzung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit betroffen ist und ob rechtfertigende Gründe für ihre Nichteinbürgerung angeführt werden können.

Das Bundesgericht führt aus, dass Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung eine jener Gruppen darstellen können, denen die wirtschaftliche Selbsterhaltung nicht möglich ist. Als Einbürgerungsvoraussetzung treffe die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung insofern rechtsungleich, als dass die mangelnde wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit direkte Folge einer Behinderung sein kann, welche nicht selbstverschuldet noch aufgebbar ist. Dies führe laut Bundesgericht dazu, dass Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht selbständig für ihren Unterhalt aufkommen können, dauerhaft und grundsätzlich die Einbürgerung verunmöglicht wird, was eine Diskriminierung darstelle und somit einer qualifizierten Rechtfertigung bedürfe.

Da die bisher von der eidgenössischen Asylfürsorge unterstützte Beschwerdeführerin nach einer Einbürgerung in die Gemeinde finanziell unter deren Fürsorge fallen würde, erachtet das Bundesgericht das finanzielle Interesse der Gemeinde an der Nichteinbürgerung als legitim. Es führt jedoch aus, dass die Zulässigkeit der Nichteinbürgerung von einer Abwägung zwischen den finanziellen Interessen der Gemeinde einerseits sowie den ideellen und rechtlichen Interessen der Beschwerdeführerin an ihrer Einbürgerung andererseits abhängt.

Um das finanzielle Interesse der Gemeinde zu entkräften, stellt das Bundesgericht eine gewagte Hypothese auf. Es weist auf die Gesetzgebung im Ausländerrecht hin und stellt fest, dass die Aussichten der Beschwerdeführerin

auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Anbetracht ihrer konkreten Situation sehr gut stünden. Das Bundesgericht folgert, dass die Gemeinde bei Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin ohnehin fürsorgepflichtig werde, womit das Interesse an der Ablehnung des Einbürgerungsgesuches aus finanziellen Gründen dem Interesse der Beschwerdeführerin an der Einbürgerung nicht mehr standhalte. Art. 84 Abs. 5 AuG besagt, dass Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft werden. Da die Beschwerdeführerin im Status der vorläufigen Aufnahme seit 13 Jahren in der Schweiz lebt, stehen ihre Chancen bei Einreichung eines Gesuches um eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund der vertieften Prüfung ihres Gesuches günstig. Das Bundesgericht hebt zwar hervor, dass sich aus Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV grundsätzlich kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung ableiten liesse, verweist jedoch auf seine Rechtsprechung, in der es in einem spezifischen Einzelfall dennoch einen solchen Anspruch bejaht hatte (BGE 130 II 281 E3.3 S. 289). Im betreffenden Entscheid wurde dem Beschwerdeführer aufgrund seines mehr als 20jährigen Aufenthaltes in der Schweiz sowie aufgrund seiner fortgeschrittenen Integration ein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zugestanden. Der Verweis auf diesen Entscheid, in dem das Bundesgericht ein gefestigtes Anwesenheitsrecht des Beschwerdeführers aufgrund eines faktischen Dauerstatus bejahte, offenbart dessen Haltung: Auch im vorliegenden Fall liesse sich mit Blick auf die spezifische Sachlage allenfalls ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Aufenthaltsbewilligung begründen, obwohl sie über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt.

Die dargelegte Hypothese des Bundesgerichtes ist insofern weitreichend, als dass sie über den Einzelfall hinaus eine Regelung für den weitaus häufigeren Fall schafft, in dem sich eine (fürsorgeabhängige) niedergelassene Person einbürgern lassen möchte. Üblicherweise ersucht um Einbürgerung, wer bereits über eine Niederlassungsbewilligung, zumindest aber über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt. Das finanzielle Interesse der Gemeinde an der Ablehnung der Einbürgerung ist bereits bei guten Chancen auf Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung des Gestuchstellers nicht schwerwiegend genug, um einen solchen Entscheid zu rechtfertigen. Folglich trifft die bundesgerichtliche Argumentation auch auf den Fall zu, in dem der Antragsteller bereits Inhaber einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist. In diesem Sinne hat das Bundesgericht mit dem vorliegenden Rechtsspruch die Situation für fürsorgeabhängige Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, welche ein Gesuch um Einbürgerung stellen, entscheidend erleichtert.

Ein Blick auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer zeigt jedoch, dass die Sozialhilfeabhängigkeit schon bereits für die Erlangung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ein Hindernis darstellen kann. Insofern erscheint der Nutzen der bundesgerichtlichen Argumentation im vorliegenden Entscheid in Frage gestellt. Lehnt ein Gemeinwesen ein Einbürgerungsgesuch ab, da der Gestuchsteller aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit nicht fähig ist für seinen eigenen Unterhalt aufzukommen, so steht ebendiese Sozialhilfeabhängigkeit dem Erhalt einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entgegen. Der Verweis des Bundesgerichtes, das finanzielle Argument für die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches trage nicht, soweit ein Gemeinwesen aufgrund einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ohnehin fürsorgepflichtig für den Gestuchsteller werde,

läuft für sozialhilfeabhängige Personen somit ins Leere. Diese werden aufgrund ihrer Sozialhilfeabhängigkeit häufig eben gerade nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sein.

Soll der vorliegende Entscheid in Anbetracht der vorangegangenen Betrachtung dennoch zum Tragen kommen, so muss die bundesgerichtliche Annahme der guten Chancen der Beschwerdeführerin auf eine Aufenthaltsbewilligung folgendermassen verstanden werden: Die Sozialhilfeabhängigkeit in Folge einer Behinderung scheint der Erlangung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung doch nicht derart entgegen zu stehen, wie es die Gesetzgebung vermuten lässt.

III. Neues BSV Rundschreiben Nr. 271 betreffend Übernahmen von Gebärdendolmetscher Kosten

gb. In einer fragwürdigen Rechtsprechung hatte das Bundesgericht mehrmals die Übernahme von Gebärdendolmetscherkosten im Rahmen der Ausübung einer anderen beruflichen Tätigkeit als der ursprünglich erlernten verweigert. Das Hauptargument war die Pflicht der Versicherten, die Kosten so tief wie möglich zu halten (in der Mehrheit der vom Bundesgericht beurteilten Fälle war die ursprünglich erlernte Tätigkeit mit weniger Dolmetschkosten verbunden). Die Organisationen der hörbehinderten und gehörlosen Menschen - in Zusammenarbeit mit Égalité Handicap – sind beim BSV interveniert um auf die gravierenden Konsequenzen hinzuweisen, die diese Rechtsprechung auf die Rechte der Menschen mit Hörbehinderung resp. der Gehörlosen hat, ihre berufliche Tätigkeit frei zu wählen. Das BSV hat in der Folge ein neues Rundschreiben ausgearbeitet.

Nach Artikel 21bis Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) kann die IV einer Person Beiträge gewähren, die Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt. Dieser Anspruch wird in Artikel 9 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung geregelt. In einem neuen Rundschreiben präzisiert das Bundesamt für Sozialversicherungen die Tragweite von Art. 9 Hilfsmittelverordnung (HVI) in Bezug auf die Vergütung von Gebärdendolmetschern.

Zum Art. 9 HVI:

Dienstleistungen Dritter werden anstelle eines Hilfsmittels gewährt, wenn sie zur Überwindung des Arbeitsweges, zur Berufsausübung oder dem Erwerb besonderer Fähigkeiten zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der Umwelt notwendig werden. Die monatliche Vergütung ist limitiert.

Art. 9 Anspruch auf Vergütung von Dienstleistungen

1 Der Versicherte hat Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten

Kosten für besondere Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden und anstelle eines Hilfsmittels notwendig sind, um

a. den Arbeitsweg zu überwinden;

b. den Beruf auszuüben oder

c. besondere Fähigkeiten zu erwerben, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichen.

2 Die monatliche Vergütung darf weder den Betrag des monatlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen Altersrente übersteigen.

Nach Auffassung des BSV ist es für die Prüfung des Leistungsanspruchs unerheblich, ob die versicherte Person den ursprünglich erlernten oder einen anderen, selbst gewählten Beruf ausübt. Wichtig sei der Eingliederungsgedanke: Wenn die versicherte Person demnach für gewisse Tätigkeiten, welche für die Ausübung ihrer aktuellen Erwerbstätigkeit unerlässlich sind, zwingend einen

Gebärdensprachdolmetscher benötigt, so kann ein solcher unter Art. 9 HVI finanziert werden.

Die Fachstelle Égalité Handicap erachtet das Rundschreiben als wichtige Ergänzung zur Klärung der bestehenden Verordnung, die dazu beitragen kann, dass gehörlose und hörbehinderte Personen besser in die Arbeitswelt integriert werden können.

Zum Rundschreiben Nr. 271 des BSV

Das Postulat von Gisèle Ory vom 15.12.2008 betrifft ebenfalls diese Problematik. Es beauftragt den Bundesrat zu untersuchen, ob die Gesetzgebung über die Ansprüche behinderter Personen auf Leistungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit so zu ändern ist, dass die berufliche Eingliederung gehörloser Personen erleichtert wird. Der Bundesrat beantragte am 11.2.2009 die Annahme des Postulates.

IV. Aus den Kantonen

1. Zug: Erfolgreiche Beschwerde im Bereich Einbürgerung

chk. Am 24. April 2009 veröffentlichte die Direktion des Inneren des Kantons Zug eine Medienmeldung zur Frage der Einbürgerung: Der Zuger Regierungsrat hat in einem Einbürgerungsfall, in dem Égalité Handicap rechtliche Unterstützung gewährleistet hat (siehe für den detaillierten Sachverhalt Newsletter Égalité Handicap Nr. 3, Oktober 2008), die Beschwerde gutgeheissen.

Der Bürgerrat einer Zuger Gemeinde hatte sich geweigert, auf das Einbürgerungsgesuch eines geistig behinderten Kindes einzutreten, insbesondere mit dem Argument der mangelnden Urteilsfähigkeit. Seine zwei nicht behinderten Geschwister waren dafür eingebürgert worden.

Der Regierungsrat hebt hervor, dass alle Voraussetzungen erfüllt waren und der Bürgerrat somit zu Unrecht nicht auf das Einbürgerungsgesuch eingetreten ist. Der Bürgerrat muss nun den Fall materiell entscheiden. Wichtig im Entscheid des Regierungsrates sind die detaillierten Hinweise auf die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts (siehe oben, „Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts“), wonach insbesondere Personen mit einer geistigen Behinderung durch bestimmte, für die Einbürgerung verlangte Eigenschaften wegen eines nicht selbstverschuldeten und nicht aufgebaren Merkmals in spezifischer Art betroffen und gegenüber nicht behinderten Bewerbern in besonderer Weise benachteiligt sind.

Égalité Handicap freut sich sehr über den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug und die dadurch erfolgte positive Aufnahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Nun ist zu hoffen, dass auch der Bürgerrat der Gemeinde einen Entscheid treffen wird, welcher das verfassungsrechtliche Verbot, wegen einer geistigen Behinderung zu diskriminieren, beachten wird.

V. International

1. Schweiz von Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte wegen Diskriminierung verurteilt

chk. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte die Schweiz wegen Verstoss gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Die von der Diskriminierung betroffene behinderte Person wurde gezwungen, Militäersatzsteuer zu bezahlen, dies obwohl sie jederzeit bereit war, Militär- oder Zivildienst zu absolvieren.

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht erfüllen (Militär- oder Zivildienst), sind nach schweizerischem Recht verpflichtet, Ersatz in Geld zu leisten (Art. 1 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe WPEG). Von der Ersatzpflicht befreit sind diejenigen Personen, die wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (Art. 4 Abs. 1 lit. a WPEG). Das Bundesgericht ist in seiner früheren Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität von mindestens 40% als erheblich einzustufen ist.

Herr Glor (Beschwerdeführer) leidet an Diabetes (Diabetes Mellitus, Typ 1) und wurde als militäruntauglich eingestuft, obwohl er mehrfach seinen Willen zur Erfüllung der Militärdienstpflicht zum Ausdruck brachte. Dadurch war er zugleich von der Möglichkeit ausgeschlossen, Zivildienst zu leisten, da diese von der Militärdiensttauglichkeit abhängt und Personen zur Verfügung steht, die den Militärdienst aus Gewissensgründen ablehnen. Die Behinderung wurde zusätzlich nicht als schwerwiegend genug eingestuft, damit er von der gesetzlichen Regelung zur Befreiung von der Militäersatzsteuer profitieren konnte.

Der Europäische Gerichtshof unterstreicht in seinem Urteil, dass, obwohl das Kriterium der Behinderung nicht ausdrücklich im Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMKR erwähnt sei, es zweifellos auch davon erfasst werde. In der Entscheidungsfindung wägte er das Interesse der schweizerischen Gesetzgebung an der bestehenden Regelung mit dem Interesse des Beschwerdeführers, nicht wegen seiner Behinderung diskriminiert zu werden, ab. Dabei kommt er zum Schluss, dass der Wille des Gesetzgebers, zwischen den Personen, die der Militär- oder Zivildienstpflicht unterstellt sind und denjenigen, die von ihr befreit sind, eine Form von Gleichbehandlung herzustellen, kein überwiegendes Ziel darstelle. Das Gericht hebt zugleich hervor, dass die strittige Steuer keine wichtige abschreckende Wirkung zu spielen habe, da genügend Personen für den Militärdienst zur Verfügung stünden.

Auf der anderen Seite hält das Gericht fest, dass der vom Beschwerdeführer zu bezahlende Beitrag, der 2% seines Salärs ausmacht, nicht als unbedeutend eingestuft werden könne, wenn man seinem bescheidenen steuerpflichtigen Einkommen Rechnung trage. Der Gerichtshof bedauert zudem, dass das schweizerische Recht für Personen, die trotz Behinderung Militärdienst zu leisten wünschen, wie dies beim Beschwerdeführer der Fall ist, keine Alternativen zur Steuer vorsehe. Das Gericht ist davon überzeugt, dass spezifische, den Bedürfnissen von Personen, die sich in der Situation wie der Beschwerdeführer befinden, angepasste Formen des Zivildienstes sehr wohl denkbar sind. Auf diesen Grundlagen kommt es zum Schluss, dass der Beschwerdeführer Opfer einer Diskriminierung sei.

Égalité Handicap begrüsst den Entscheid. Fachstelle und Rat Égalité Handicap vertreten insbesondere die Ansicht, dass Anpassungen im Rahmen des Zivildienstes zu überlegen sind, damit auch Menschen mit Behinderung diesen erbringen können. Der EGMR-Entscheid werde wahrscheinlich für zahlreiche Menschen, die Militärdienst oder Zivildienst leisten möchten, jedoch für untauglich erklärt werden, von Bedeutung sein. Man denke im Speziellen an Person mit einer leichten Hör-, Seh- oder körperlichen Behinderung, die nicht die von der Rechtsprechung vorgesehene Schwere aufweist, damit die Personen von der Steuerbefreiung profitieren können.

Urteil des Gerichtshofs:

<http://www.egalite-handicap.ch/deutsch/download/2009/Medienmitteilung/Affaire%20Glor%20Suisse.pdf>

2. Wegweisendes Gerichtsurteil aus Grossbritannien: Bank diskriminiert Rollstuhlfahrer

tn. David Allan, ein 17-jähriger Mann im Rollstuhl, klagte mit Unterstützung der britischen Gleichstellungs- und Menschenrechtskommission gegen die Royal Bank of Scotland (RBS). Der junge Mann musste in Zusammenhang mit Bankdienstleistungen betreffend sein Bankkonto mehrere Benachteiligungen und Demütigungen über sich ergehen lassen. Ihm war aufgrund baulicher Mängel der Zugang zum Gebäude verwehrt, dies entgegen der Informationen auf der Internetseite der Bank. Dies führte dazu, dass mehrere vertrauliche Beratungsgespräche vor der Bank in der Öffentlichkeit geführt werden mussten. Die Bank schlug ihm daraufhin vor, er solle sich an die nächste RBS-Filiale wenden. Diese war jedoch zirka 16 Km entfernt und per Bus nur über einen komplizierten Weg in über zwei Stunden erreichbar.

Der zuständige Richter des Sheffield County Court hiess die Klage gut. Er erachtete die Vorkommnisse, die Allan in schwerwiegende Verlegenheit brachten, als diskriminierend. Das Gericht verpflichtete die Bank zu einer Genugtuungszahlung von 6'500 Britischen Pfund. Zusätzlich wurde zum ersten Mal seit Inkrafttreten des Disability Discrimination Act im Jahre 1995 ein privates Unternehmen durch ein Gerichtsurteil gezwungen, bauliche Anpassungen zugunsten von Menschen mit Behinderung vorzunehmen.

[Mehr Informationen](#) (Britische Gleichstellungs- und Menschenrechtskommission)

3. Kanada. Zwei wichtige Entscheide betreffend der Rechte von Flugpassagieren mit einer Behinderung

a. Verpflichtung einer gehörlosen und sehbehinderten Person, nur in Begleitung reisen zu dürfen

chk. Herr Morten ist gehörlos, auf einer Seite blind und auf der anderen stark sehbehindert. Er wollte bei Air Canada einen Flug von Vancouver nach San Francisco und zurück buchen. Air Canada weigerte sich jedoch, ihm das Billet zu verkaufen, und zwar aufgrund der Tatsache, dass Herr Morton allein reisen wollte. Air Canada verlangte von ihm, dass er eine Begleitung organisiert und bezahlt.

Herr Morton führte eine Beschwerde bis vor das Canadian Human Rights Tribunal mit dem Argument, die von Air Canada wegen seiner Behinderung

aufgestellte Begleitpflicht verletze Art. 5 des Canadian Human Rights Act (CHRA). Diese Bestimmung verbietet Diskriminierungen insbesondere wegen der Behinderung im Bereich von öffentlich-zugänglichen Dienstleistungen.

Am 26. Januar 2009 entschied das Human Rights Tribunal, dass Air Canada gegen das Diskriminierungsverbot verstossen hat und zwar deshalb, weil diese Fluggesellschaft von der Pauschalregel ausgegangen ist, dass gehörlose blinde Personen nur unter Begleitung reisen dürfen (Erwägung 175). Gemäss dem Human Rights Tribunal müssen Fluggesellschaften vielmehr in jedem einzelnen Fall konkret untersuchen, über welche Fähigkeiten die behinderte Person verfügt und welche allfällige Risiken vorhanden sind (Erwägung 211).

Zwar verpflichtet das Gericht Air Canada nicht, Herrn Morten ohne Begleitung reisen zu lassen. Es verlangt aber, dass Air Canada, gemeinsam mit der Canadian Human Rights Commission und Herrn Morten, innerhalb von vier Monaten eine Beförderungspolitik entwickeln, welche die speziellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen wie Herrn Morten berücksichtigen. Und vor allem dürften keine nicht gerechtfertigten Unterschiede zu anderen Personengruppen geschaffen werden, welche sehr wohl in einem Notfall ein Sicherheitsrisiko darstellen können (zum Beispiel betagte oder übergewichtige Personen), und heute von Air Canada problemlos ohne Begleitung transportiert werden (Erwägung 212). Zudem erhält Herr Morten 10'000 kanadische Dollars Entschädigung. Für ihn als Person, die sich gewohnt ist, ihr Leben selbstbestimmt zu führen, hat die Transportverweigerung ohne Begleitperson sein Selbstbewusstsein und seine Ehre beeinträchtigt (Erwägung 215).

Zum Entscheid Eddy Morten v. Air Canada

<http://chrt-tcdp.gc.ca/aspinc/search/vhtml-fra.asp?doid=955&lq=f&isruling=0>

b. Berechnung der Kosten, die aufgrund der Erfordernis eines zusätzlichen Sitzplatzes aufgrund der Behinderung entstehen

Der Kanadische Supreme Court musste entscheiden, ob er die Beschwerde von unterschiedlichen Flugunternehmen - namentlich Air Canada - zulassen würde, welche diese gegen einen Entscheid des Kanadischen Verkehrsamtes erheben wollten. Konkret ging es um folgenden Sachverhalt:

Mehrere Personen mit Behinderung hatten vor dem Kanadischen Verkehrsamt gerügt, die Pflicht, im Luftverkehr für einen zusätzlichen Platz bezahlen zu müssen, welchen man entweder wegen der Behinderung oder wegen der Pflicht zur Reise mit einer Begleitperson braucht, würden mit den Vorschriften des Kanadischen Behindertengleichstellungsrechts nicht übereinstimmen.

Das Kanadische Verkehrsamt setzte sich sehr ausführlich (auf mehr als 200 Seiten) mit der Frage auseinander, inwiefern diese Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Sitzes das hier durch das Transportgesetz konkretisierte Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Kanadischen Human Rights Act verletze. Es unterstrich grundsätzlich, dass Personen mit einer Behinderung für den Öffentlichen Verkehr nicht mehr bezahlen dürften als nicht behinderte Personen, und zwar auch dann, wenn die Verkehrsunternehmungen ihre Dienstleistung an die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung anpassen müssen (Erwägung 4).

Zum Entscheid:

<http://www.cta-otc.gc.ca/decision-ruling/decision-ruling.php?type=d&no-num=6-AT-A-2008&lang=fra>

Um abzuschätzen, inwiefern die Politik, wonach eine behinderte Person immer nur einen Platz bezahlen soll, auch wenn sie wegen ihrer Behinderung oder Begleitperson zwei braucht, für die Fluggesellschaft einen unzumutbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeutet, untersuchte das Kanadische Verkehrsamt insbesondere, wie viele Personen mit Behinderung überhaupt unter diese Regelung fallen würden, und wie die Reisegewohnheiten dieser seien. Aufgrund einer detaillierten Analyse kam das Verkehrsamt zum Schluss, dass der Aufwand für die Luftverkehrsunternehmen sehr wohl zumutbar sei.

Es verbot somit in folgenden Situationen, den Preis eines zusätzlichen Sitzes der behinderten Person in Rechnung zu stellen (Erwägung 25):

- Behinderte Personen, welche aufgrund ihrer Behinderung von den Flugunternehmen verpflichtet werden, mit einer Begleitperson zu fliegen.
- Personen, die wegen ihrer Behinderung auf einen zusätzlichen Sitz angewiesen sind (inklusive Personen, welche wegen ihrem Übergewicht behindert und auf einen zusätzlichen Sitz angewiesen sind).

Das Verkehrsamt erteilte den Fluggesellschaften eine Frist von 12 Monaten, um die nötigen Anpassungen ihrer Politik vorzunehmen.

Am 20.11.2008 hat der Kanadische Supreme Court entschieden, die Beschwerde der Luftverkehrsunternehmen gegen den Entscheid des Verkehrsamtes nicht zuzulassen. Somit hat er die Entscheidung des Kanadischen Verkehrsamtes zugunsten des Menschen mit Behinderung bestätigt.